

## Der Steuer-Tipp:

# Rentner – Steuern und Hinzuverdienstmöglichkeiten

Zunächst ist mit dem Rententräger zu klären, ob es für den Rentenbezieher Hinzuverdienstgrenzen gibt. Hinzuverdienste würden dann die Rentenansprüche des Rentners kürzen. Bei Altersrentnern besteht i.d.R. keine Hinzuverdienstgrenze. Bei **Vorruheständlern**, Beziehern von **Erwerbsunfähigkeits- und Witwenrenten** sowie **Zusatzversorgungen** kann dies der Fall sein. Im Normalfall sind hier Hinzuverdienste bis 450 € monatlich immer zulässig. Bei Beziehern von Erwerbsunfähigkeitsrenten besteht das Risiko, dass die **Rente gekürzt oder vollständig gestrichen** wird, wenn die Hinzuverdienstgrenzen nicht beachtet werden.

### Möglichkeiten des Hinzuverdienstes aus steuerlicher Sicht:

#### a. Minijob

Die einfachste Möglichkeit, etwas dazuzuverdienen, ist die Annahme eines sogenannten Minijobs. In diesem Fall braucht der Rentner wegen der Nebentätigkeit keine Steuererklärung abzugeben und alle zu leistenden Abgaben werden vom Arbeitgeber pauschal getragen.

#### b. sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Oft reicht der Minijob jedoch nicht aus und/oder der Rentner ist gleich für mehrere Arbeitgeber tätig. In diesem Fall könnte der Ruheständler einmal von der beschriebenen Regelung des Minijobs Gebrauch machen und beim zweiten Arbeitgeber im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses arbeiten. So sind bei geringen Einkünften die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben nicht hoch. Um beim zweiten Arbeitgeber ebenfalls rund 450 € netto zu erhalten, ist – je nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) – die Vereinbarung eines **Bruttogehalts von rund 490 €** notwendig. Bei diesem Arbeitgeber entstehen fast die gleichen Aufwendungen wie bei einem Minijob.

#### c. Arbeiten als selbständiger Unternehmer (Zeitungsverteiler-, Hausmeister- oder Kurierdienst etc.)

Auch als Unternehmer, z.B. mit Hausmeister-, Kurier- oder Zeitungsdiensten, kann der Rentner aktiv sein. Bis zu einem Jahresumsatz von 17.500 € kann er von der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 1 UStG Gebrauch machen. Das heißt, es wird keine Umsatzsteuer berechnet und es ist damit auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

#### d. Arbeiten für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein)

Wird der Rentner für eine gemeinnützige Organisation tätig, ist zu prüfen, ob er den Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € jährlich (§ 3 Nr. 26 EStG) oder die Ehrenamtspauschale von 720 € jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG) in Anspruch nehmen kann. Bis zu dieser Höhe wären die Zahlungen dann steuer- und sozialversicherungsfrei.

### Muss mit Steuernachforderungen gerechnet werden?

Bezieht ein Rentner nur Rente aus der staatlichen Rentenversicherung, so wird von dieser Rente lediglich der Besteuerungsanteil bei der Steuerveranlagung berücksichtigt. Dieser beträgt für alle Rentner, die bis einschließlich 2005 in Rente gegangen sind, ca. 50 % der Rente. Bei Rentnern, die im Jahr 2018 in Rente gehen, liegt der Besteuerungsanteil bei ca. 76 % der Bruttorente. Unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags und der anrechnungsfähigen Krankenversicherungsbeiträge bleibt ein zu versteuerndes Einkommen eines Rentners von rund 9.000 € steuerfrei. Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge. Im Einzelfall besteht oft Anspruch auf den Abzug weiterer Frei-, Pausch-, und Abzugsbeträge. Hierzu gehören der Altersentlastungsbetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, die Aufwendungen für Arzt- und Arzneykosten sowie für eine Haushaltshilfe, ein etwaiger Behinderten-Pauschbetrag, die Aufwendungen für Handwerkerleistungen u.a. Am Ende bleibt es erfahrungsgemäß in sieben von zehn Fällen bei einer Steuer von „0“. Im Einzelfall ist hier ein vorheriger Steuercheck anzuraten.

**Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!**